

RS Vwgh 1994/1/26 92/13/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §39 Z1;

Rechtssatz

Für die abgabenrechtliche Begünstigung kommt es nicht auf ein (bloßes) Überwiegen des gemeinnützigen Zweckes an; vielmehr darf eine Körperschaft iSd § 39 Z 1 BAO, von völlig untergeordneten Nebenzwecken abgesehen, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Bei einer Betätigung, die 30 Prozent der Gesamtbetätigung ausmacht, kann nicht von völlig untergeordneten Nebenzwecken die Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130059.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at